

# *KUNDENSERVICE*

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs- und Lieferbedingungen)

## 1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehend wird mit dem Begriff „Lieferwerk“ das kartonerzeugende Unternehmen (MORITZ J. WEIG GmbH & Co. KG) bezeichnet und mit dem Begriff „Kunde“ jene natürliche oder juristische Person, die mit dem Lieferwerk in Geschäftsbeziehung steht oder tritt, in welchen diese Verkaufsbedingungen zur Anwendung kommen.
- 1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dass Lieferwerk hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 I, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sofern unser Angebot im Rahmen einer Ausschreibung nach der VOB/A oder sonstigen öffentlichen Vergabeverfahren abgegeben wird, gelten unsere AGB nur nachrangig zu den Ausschreibungs- oder Vergabebedingungen; im Fall von Widersprüchen gehen die Ausschreibungs- oder Vergabebedingungen vor.
- 1.3. Die INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung der International Chamber of Commerce (derzeit: INCOTERMS 2000) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage seitens des Lieferwerks und in dem darin festgelegten Umfang.
- 1.4. Offerten des Lieferwerks sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.5. Bestellungen oder Änderungen bei bestätigten Aufträgen durch den Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferwerk mittels vertretungsbefugter Personen schriftlich bestätigt wurden, oder wenn vom Lieferwerk mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde. Stillschweigen des Lieferwerks gilt nicht als Zustimmung. Enthält die Auftragsbestätigung durch das Lieferwerk Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er ihnen nicht unverzüglich widerspricht. Für etwaige Irrtümer bei der Auftragsbestätigung übernimmt das Lieferwerk keine Verbindlichkeit, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Kunden unverzüglich nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.

## 2. Lieferung und Gefahrübergang

- 2.1 Die vom Lieferwerk angegebenen Lieferfristen gelten ab Werk, sind unverbindlich und gelten ab dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankgarantien.
- 2.2 Das Lieferwerk hat das Recht, 14 Tage nach Ablauf des Liefertermins die Abnahme der bestellten und erzeugten Ware zu verlangen.
- 2.3 Die Lieferung erfolgt ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung.
- 2.4 Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch das Lieferwerk hat der Kunde ausdrücklich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenutzt verstreicht oder das Lieferwerk erklärt hat, nicht liefern zu können, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist un-

verzüglich und schriftlich zu erklären. Hat das Lieferwerk nur mit einer Teillieferung den Liefertermin eingehalten, kommt ein gänzlicher Rücktritt vom Vertrag nicht in Betracht.

- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, ist das Lieferwerk berechtigt, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen durchzuführen.
- 2.6 Sollte die genaue Spezifikation oder Erzeugungsfrei-gabe zu einem Auftrag seitens des Kunden nicht rechtzeitig eingegangen sein, so ist das Lieferwerk von der Einhaltung des angegebenen Liefertermins befreit. Unter Setzung einer angemessenen Nachfrist behält sich das Lieferwerk das Recht vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 2.7 Erfüllungsort und Gefahrübergang ist die Produktionsstätte des Lieferwerks bzw. das jeweilige Auslieferungslager des Lieferwerks, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.8 Versendet das Lieferwerk auf Verlangen des Kunden die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Lieferwerk die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat, sofern der Kunde ebenfalls Unternehmer ist. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden hin auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 2.9 Bei Frei-Haus-Lieferungen ist dem Lieferwerk die Wahl des Spediteurs sowie die Selbstvornahme des Transports vorbehalten.

## 3. Preise

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preis ab Werk, inklusive Standardverpackung, jedoch ausschließlich sonstiger Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung fällig.
- 3.3 Sollten auf dem Energie-, Transport- oder Rohstoffsektor Kostensteigerungen eintreten, die in ihrer Gesamtheit ein erhebliches Ausmaß (mehr als 10 Prozent) erreichen und bei Vertragsabschluss nicht vorauszusehen waren, so ist das Lieferwerk berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung festzulegen und diese in Rechnung zu stellen, soweit es sich um einen Vertrag mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten handelt.
- 3.4 Jegliche Änderung der Bestandteile der Auftragsbestätigung oder des Vertrages, die der Kunde verursacht, berechtigen uns, die Preise entsprechend anzupassen.
- 3.5 Die angegebenen Preise verstehen sich als unverzollt, inklusive Makulaturbögen, Verladungs- und Formatschneidekosten.
- 3.6 Wenn der Kunde den Auftrag nach von ihm erteilter Auftragsfreigabe storniert, stellen wir ihm die vollen Kosten für den für ihn gefertigten Karton sowie alle übrigen Kosten in Rechnung, die uns im Zusammenhang mit dem Auftrag entstanden sind.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen haben über den vollen Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer ohne Abzug in-

nerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Wechsel und Scheck werden als Zahlungsmittel nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich in der Rechnung vorgesehen wird.

- 4.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist das Lieferwerk berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB zu verlangen.
- 4.3 Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug, so ist das Lieferwerk berechtigt, weitere Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich der Zahlung nebst Zinsen zu verweigern, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der offenen Forderung steht.
- 4.4 Soweit offene Forderungen aus Lieferungen bestehen, für die ein Eigentumsvorbehalt nicht oder nicht mehr besteht, sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Zahlung auf Forderungen anzurechnen, für die ein Eigentumsvorbehalt noch besteht.
- 4.5 Sollte der Kunde zahlungsunfähig werden, sein Geschäft auflösen, gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Deckung abgewiesen worden sein, oder sollte sich nach Meinung des Lieferwerkes die Kreditwürdigkeit des Kunden vor Lieferung in einer Weise verschlechtern, welche die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden als gefährdet erscheinen lässt, so ist das Lieferwerk berechtigt, vor Lieferung die vollständige Bezahlung des Kaufpreises oder die weitere Stellung von Sicherheiten zu verlangen und bis dahin die Leistung zu verweigern.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum des Lieferwerkes.
- 5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und gegebenenfalls zu verwerten oder anderweitig zu veräußern.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt dem Lieferwerk im Fall der Weiterveräußerung bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des von ihm erzielten Kaufpreises inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt auch, wenn die Ware nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dem Lieferwerk berechtigt. Solange die in Nr. 4.5 aufgezählten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird das Lieferwerk die Forderung nicht selbst einziehen.
- 5.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Kunden wird stets von uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- 5.5 Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so

erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

## **6. Gläubigerverzug**

- 6.1 Bei Annahmeverzug-/verweigerung von mehr als 7 Tagen ist das Lieferwerk berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und als ordnungsgemäß übergeben und angenommen zu berechnen. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig. Die sonstigen Rechte des Lieferwerkes bleiben unberührt.

## **7. Höhere Gewalt**

- 7.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigten das Lieferwerk, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) des Kunden, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern, oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2 Als höhere Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflusssphäre des Lieferwerkes liegen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt:
  - a) Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material oder Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb des Lieferwerkes beeinträchtigen oder
  - b) Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolutionen, terroristische Anschläge, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Verweigerung behördlicher Genehmigungen oder
  - c) Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle der Zulieferer des Lieferwerkes, insbesondere als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffkrisen sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht vom Lieferwerk zu vertreten sind.

## **8. Rechte Dritter, Geheimhaltung, Schutzrechte**

- 8.1 Der Kunde hat das Lieferwerk für alle Ansprüche Dritter aus der Ausführung seiner Bestellung im Innenverhältnis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, in denen durch die Ausführung gemäß der vom Kunden genannten Spezifikationen gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Dem Kunden übergebene Unterlagen dienen ausschließlich zum vertragsgemäßen Gebrauch, sind stets vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferwerkes nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist zum Ersatz des durch die Verletzung dieser Obliegenheit entstandenen Schadens ersatzpflichtig.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1 Nur die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag enthaltene Beschreibung der Leistung ist maßgeblich für die Festlegung der fraglichen Beschaffenheit der Ware. Das Lieferwerk haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lage-

rung oder sonstige Handlungen des Kunden oder Dritten auftreten.

- 9.2 Die Qualität der fertigestellten Waren kann bei längerer Lagerung als sechs Monate nach dem Herstellungsdatum nicht garantiert werden. Eine Haltbarkeitsgarantie gilt nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung als erteilt.
- 9.3 Eine Lieferung ist trotz Abweichung betreffend Menge, Gewicht, Format und Rollenbreite vertragsgemäß, soweit die Abweichungen von der Vereinbarung innerhalb der als Anlage beigefügten Leistungsmerkmale für Faltschachtelkartons aufgeführten Toleranzen liegen. Das Gewicht im Zeitpunkt der Herstellung (inkl. Verpackung) ist maßgeblich. Bei Rollen und nicht abgezählten Bögen gilt das Gewicht brutto für netto; bei Rollen einschließlich Umhüllung, Hülsen und Spunde und bei Bögen einschließlich Umhüllung.
- 9.4 Das Lieferwerk ist berechtigt, für den Fall, dass sich die empfohlenen Werte der Anlage „Leistungsmerkmale für Faltschachtelkartons“ ändern, diese Veränderung an den Kunden weiterzugeben, sobald dieser Kenntnis von den Änderungen erlangt hat.
- 9.5 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dabei sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche ab Eingang der Ware beim Käufer und nicht offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 9.6 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist das Lieferwerk zur Nacherfüllung (nach unserer Wahl: Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt. Der Kunde darf ohne vorheriges Einverständnis des Lieferwerkes nicht selbst oder durch Dritte Mängelbeseitigungsarbeiten vornehmen; Kosten für solche Arbeiten werden vom Lieferwerk nicht übernommen. Im Fall der Mangelbeseitigung durch das Lieferwerk ist das Lieferwerk verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem verbracht wurde, an den das Lieferwerk die Ware geliefert hat oder der im Vertrag als Bestimmungsort genannt ist.
- 9.7 Sofern die Mangelbeseitigung fehlschlägt oder vom Lieferwerk abgelehnt wird oder sofern die Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferwerk abgelehnt wird, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen .
- 9.8 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden -gleich aus welchen Rechtsgründen- ausgeschlossen. Das Lieferwerk haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet das Lieferwerk nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 9.9 Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haftet das Lieferwerk nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern das Lieferwerk schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 9.10 Das Rückgriffsrecht des Kunden auf das Lieferwerk wegen Gewährleistungsansprüchen, die dem Kunden von dessen Abnehmern entgegengesetzt werden, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachgekommen ist oder die Ware bei Verarbeitung abgeändert wurde.
- 9.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht im Fall einer Lieferung, die bestimmungsgemäß zum Einbau in ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

## **10. Unmöglichkeit**

- 10.1 Soweit die Lieferung aus Gründen, die das Lieferwerk zu vertreten hat, unmöglich ist, kann der Kunde unbeschadet seines Rechts zum Rücktritt vom Vertrag Schadenersatz nur in Höhe von bis zu 20 % des Nettopreises des unmöglich gewordenen Lieferteils verlangen; diese Beschränkung gilt nicht im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden .
- 10.2 Die Haftung des Lieferwerkes für Asbestschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Schäden auf vorsätzlichen Handlungen des Lieferwerkes oder seiner Vertreter beruhen.

## **11. Sonstige Schadensersatzansprüche**

- 11.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, die nicht Gewährleistungsansprüche darstellen, bestehen nicht.
- 11.2 Dies gilt nicht, soweit die Haftung auf zwingenden Normen beruht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

## **12. Sonstiges**

- 12.1 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche aus der Lieferbeziehung ist Koblenz, soweit der Kunde Unternehmer ist.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil unwirksam ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn im Vertrag eine Regelungslücke enthalten ist.